

leitung von den Herausgebern ausführlich informiert werden, zogen sich bis Ende 1463 hin. Dem uns erhaltenen Exemplar ist innen auf dem Vorderdeckel ein Pergamentblatt eingeklebt, auf dem der Anfang des Johannesevangeliums geschrieben ist; es konnte also zu Vereidigungen benutzt werden. Die Handschrift kann eindeutig dem ersten Universitätspedell Dietrich Kerer zugeschrieben werden. Inhaltlich schließen sich diese ältesten Statuten der Freiburger Artistenfakultät an die Wiener Statuten an, wie ein ausführlicher Vergleich der einzelnen Titel und Paragraphen ergibt. Jedoch kann auch hier festgestellt werden, was J. J. Bauer bereits für die theologischen Statuten aufgezeigt hat, daß diese Übernahme nicht sklavisch erfolgte, sondern in einer ganz auf die Freiburger Verhältnisse zugeschnittenen Form. In diesem Sinne wurden in den nächsten Jahren mehrmals Änderungen vorgenommen und zahlreiche Zusätze gemacht, die schließlich um 1490 das Bedürfnis nach Neuordnung der Statuten hervortreten ließen.

Der wichtigste Änderungsgrund war die Einführung der *Via antiqua* in den Lehrplan der Fakultät. Sie war schon 1484 von Herzog Sigismund angeordnet worden. Als 1486 mehrere Tübinger Professoren, die die *Via antiqua* in der Form des Skotismus vertraten, in Freiburg um Aufnahme nachsuchten, mußte sich die Fakultät entscheiden. Wie Basel aus gleichem Anlaß, so entschloß sich auch Freiburg zu einer gründlichen Statutenänderung zu Gunsten der *Via antiqua*. Die Umstellung ging nicht ohne Schwierigkeiten in der Studentenschaft vor sich. Im September 1488 beschloß man, sich von anderen Universitäten, in denen beide philosophische Richtungen gelehrt wurden, beraten zu lassen, und sandte einen Magister nach Tübingen. Bereits am 19. Oktober 1488 konnte der überarbeitete Entwurf dem Senat zur Überprüfung vorgelegt werden. Beim Dekanatswechsel, am 30. April 1490, wurden die neuen Statuten, die neben der *Via moderna* auch die *Via antiqua* zuließen, in Kraft gesetzt. Neue Bestimmungen, das Bursenleben betreffend, kamen hinzu. Der Dekan Blasius Aichoren ließ sie 1504/1505 neu schreiben. Dieses Exemplar befindet sich heute im Freiburger Universitätsarchiv. Eine genaue Untersuchung der Handschrift ergibt, daß der Schreiber sich nicht ermitteln läßt. Lediglich einige Zusätze lassen sich identifizieren. Eine Tafel macht die Verwandtschaft der Statuten von 1504/1505 und von 1490 deutlich und läßt ihre Abhängigkeit von den Tübinger Statuten des Jahres 1477 erkennen.

Auf den Inhalt der Statuten hier einzugehen, würde zu weit führen. Es genügt auf den ungeheuren Reichtum der wissenschaftsgeschichtlich und kulturgeschichtlich höchst interessanten Nachrichten hinzuweisen, um zur Lektüre anzuregen. In Verbindung mit der gut orientierenden Einleitung bringt das Studium der sauberen Edition nicht nur Gewinn, sondern wird auch zum Genuß.

Kappel b. Freiburg

A. Franzen

Reformation

Max Brod: Johannes Reuchlin und sein Kampf. Eine historische Monographie. Stuttgart (W. Kohlhammer) 1965. 359 S., 8 Abb., 8 Taf., geb. DM 28.-.

Wenn Max Brod, der Dichter, Journalist und Dramaturg der Habimah, der unvergeßliche Freund und Herausgeber Kafkas, wenn dieser wohlbekannte Mann ein Buch über Reuchlin veröffentlicht, so verdient der Untertitel „Eine historische Monographie“ besondere Beachtung. Denn in seinem reichen und vielseitigen Lebenswerk fand die streng historische Arbeit bisher keinen Platz. Daß diese neueste Biographie Reuchlins nicht von einem Antiquar, sondern von einem begabten Schriftsteller verfaßt wurde, ist ein willkommener Vorzug. Die Darstellung ist niemals ermüdend. Der geschickte Wechsel von biographischem Ablauf, Werkbeschreibungen und Zeitbildern lockert sie auf. Die zahlreichen Digressionen nimmt man als Freiheit

des bejahrten Dichters in Kauf. Sie wirken unmittelbar überzeugend, wo sie das Schicksal der Judenheit im 20. Jahrhundert berühren. Soweit sie kultur- und literaturgeschichtliche Verbindungen herstellen, sind sie geistreiche Anregungen, die der fachwissenschaftlichen Nachprüfung bedürfen. Weniger geglückt ist die zeitgeschichtliche Einführung. Die eigentliche Biographie Reuchlins fußt selbstverständlich auf der klassischen Darstellung von Geiger, die Brod jedoch durch Einarbeitung der seither erschienenen Monographien erweitert und berichtigt, so daß ein dem heutigen Stand der Forschung entsprechendes Gesamtbild des großen Humanisten entsteht. In Einzelheiten darf man der Darstellung Brods jedoch nicht kritiklos Glauben schenken. Das beginnt beim falschen Geburtsdatum. Und um ein weiteres Argument für die an sich richtige These, daß Reuchlin vor dem großen Streit ein gutes Verhältnis zum Dominikanerorden hatte, zu bekommen, macht er unbekümmert Jakob Louber zum Prior der „Dominikanerkartause“ (S. 61). In Wirklichkeit mußte Reuchlin den befreundeten Kartäuser um Fürsprache bitten, als er von den Basler Dominikanern eine Bibelhandschrift entleihen wollte. Wer sich also wissenschaftlich mit Reuchlin befassen will, muß weiterhin zu der ohnehin umfang- und materialreicheren Biographie von Geiger und zu den seither erschienenen Monographien greifen. Das Werk von Max Brod wird dennoch seinen Platz in der Geschichte der Reuchlin-Forschung behaupten, denn hier findet die kabbalistische Philosophie Reuchlins, die der Rationalist Geiger stiefmütterlich behandelte, im Anschluß an die Arbeiten von Gershom Scholem eine positive Würdigung. Verwandte Bestrebungen verfolgen zwei Neuerscheinungen, die dem im übrigen aktuellen Literaturverzeichnis entgangen sind: L. W. Spitz, *The Religious Renaissance of the German Humanists* (1963), und F. Secret, *Les kabbalistes chrétiens de la renaissance* (1964), die beide Reuchlin einen besonderen Abschnitt widmen. – Als angenehm zu lesende und im großen und ganzen richtige Einführung in Reuchlins Leben und Werk kann das Buch von Max Brod empfohlen werden.

Heidelberg

Heinz Scheible

Hermann Buck: *Die Anfänge der Konstanzer Reformationsprozesse, Österreich, Eidgenossenschaft und Schmalkaldischer Bund 1510/22–1531* (= Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 29/31). Tübingen (Kommissionsverlag Osiander) 1964. 585 S., geb. DM 44.40.

Neben der politischen und theologisch-doktrinären Auseinandersetzung mit der lutherischen Neuerung stand als dritte Möglichkeit die iuristische Abklärung strittiger Fragen. Davon machten die Vertreter und Anhänger der alten Kirche reichlich Gebrauch. Sie wußten das „Recht“ auf ihrer Seite.

Diese Form einer Begegnung mit den Konsequenzen der Reformation für das überkommene Kirchenwesen war seither wenig beachtet worden. Der Verf. weist verschiedene Möglichkeiten nach. Er hat dafür ein interessantes Beispiel gewählt. Die einflußreiche und bedeutende Reichsstadt Konstanz beherbergte in ihren Mauern (bzw. unter ihrem Protektorat) nicht nur zahlreiche kirchliche Institute (Chorherrenstifte, Männer- und Frauenklöster), sie war auch Sitz eines Bischofs und dessen Diözesanverwaltung. Überdies lag die Stadt, politisch und geographisch, auf der Grenze zwischen der Eidgenossenschaft und dem österreichischen Einflußgebiet.

Den von anderer Seite eingeführten Begriff „Glaubensprozesse“ übernahm B. nicht. Er verwendet vielmehr mit Rudolf Smend den Terminus „Reformationsprozesse“ und hofft, darunter die Vielfalt der Verfahren subsumieren zu können. Klagen wegen „Irrglauben“, „Beleidigung“ der Geistlichkeit, Zölibatsbruch und Eheschließung durch Priester, Mönche und Nonnen waren nur vor geistlichen Gerichtshöfen möglich (Rota Romana, Konsistorium in Konstanz). Daneben suchte man die Hilfe der weltlichen Gerichte (kaiserl. Hofgericht in Rottweil, kaiserl. Landgericht auf Leutkircher Heide, Reichskammergericht, Thurgauer Landgericht u.a.m.). Hier wurde wegen Entfremdung von Kirchengut und wegen Landfriedensbruch verhandelt. Dazu kamen außergerichtliche Verfahren vor dem Reichstag und dem Reichsregiment.